Datum,

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Ulm Stadtplanung Umwelt Baurecht Münchnerstraße.2 89070 Ulm

Nur per E-Mail u.erguen@ulm.de

Aktenzeichen Ansprechperson Telefon

45-60-00 / Herr Golinski 0228 5504-4589 baludbwtoeb@bundeswehr.org 14.07.2020

F-Mail

K-V-433-20

Anforderung einer Stellungnahme;

Bebauungsplan "Unter dem Hart- Teil 2.1", Stadt Ulm

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB

BEZUG

Ihr Schreiben vom 09.07.2020 - Ihr Zeichen: SUB-Erg

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt im Interessengebiet des militärischen Flugplatzes in Laupheim und einer Funkdienststelle der Bundeswehr.



BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044589 Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Golinski

Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm FM Ulm, 14.08.2020 Nst.: 6693

SUB I - Frau Ergün

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs "Unter dem Hart – Teil 2.1"

Stellungnahme der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm

Abwasser und Gewässer (Abt I):

Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50 m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis auf 1,50 m darf nur in Ausnahmefällen erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen.

Bei der Abwasserbeseitung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten.

Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.

Abfall und Stadtreinigung (Abt II):

keine Stellungnahme

Kaufmännische Dienste (Abt III):

keine Stellungnahme

Fuhrpark und Betriebe (Abt IV):

keine Stellungnahme

Marmel

Mammel

FW – 37.2/sa 10.06.2021 NSt. :7120

SUB I Frau Ergün

Stellungnahme zum Bebauungsplan "Unter dem Hart – Teil 2.1" Ihr Schreiben vom 09.07.20

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:

- 1. Die verkehrsberuhigten Erschließungs- und Stichstraßen sind so auszulegen, dass sie auch mit Feuerwehrfahrzeugen (Achslast 12 to) befahren werden können. Dieses Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr ist im Bebauungsplan mit aufzunehmen.
- 2. Sperrpfosten und sonstige Absperrungen in Feuerwehrzufahrten müssen leicht zu entfernen sein, d.h. sie müssen entweder mit einem Dreikantschlüssel nach DIN 3222 oder mit einer Kettenschlaufe bzw. einem Vorhängeschloss, welches mit einem handelsüblichen Bolzenschneider durchtrennt werden kann, entfernt werden können.
- 3. Fahrbahnaufpflasterungen dürfen 8 cm nicht übersteigen.
- 4. In die Erschließungsstraßen sind, entsprechend den Technischen Regeln Arbeitsblätter W 405 und W 331des DVGW, Löschwasserleitungen mit Hydranten (Grundschutz) zu legen. Die Standorte der Hydranten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Hydranten dürfen nicht in zum Parken benutzten Flächen sitzen. Die Durchfahrtsbreite für Feuerwehrfahrzeuge muss auch bei in Betrieb genommenen Hydranten gewährleistet sein.
- 5. Zur Brandbekämpfung müssen Löschwasserleitungen mit Hydranten im Abstand von ca. 100 m verlegt werden. Die Leitungsgröße richtet sich nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW. Eine Wasserleistung von 1600 l/min muss sichergestellt sein. Die Standorte der Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Wir	hitten	SUB	um	entsprechende	Berücksich	ntiauna
V V II	DILLETI	300	um	embprechende	DELUCKSICI	nigung.

Gez. Sauter

Schauppel, Laura (Stadt Ulm)

Von: Durst, Reiner < Reiner.Durst@polizei.bwl.de>

Gesendet: Donnerstag, 23. Juli 2020 15:32 **An:** Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Betreff: Anhörung zum Bebauungsplan Ulm-Jungingen, Unter dem Hart Teil 2.1

Anlagen: Stellungnahme Kriminalprävention Unter dem Hart 2.1.doc

Sehr geehrter Frau Ergün,,

zum o.a. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung.

Aus verkehrlicher Sicht:

Übergange von Geh- und Radwegen in Fahrbahnen (auch zu Feldwegen) sollten so gestaltet werden, dass Wartepflichten klar erkennbar werden und zudem das unerlaubte Befahren durch Kfz verhindert wird.

Am Beginn/Ende verkehrsberuhigter Bereiche (VB) sollte durch bauliche Gestaltung ein Portalcharakter erzielt werden. Dieser fördert die Akzeptanz besonderer Regeln im VB, wie Schrittgeschwindigkeit und das Erkennen der Wartepflicht beim Verlassen. Sofern im VB Stellplätze angelegt werden, müssten diese durch Markierungen oder deutlich unterschiedlichen Belag eindeutig erkennbar sein, um richtiges Verhalten zu fördern und spätere Probleme in der Überwachung zu verhindern.

Für die Gestaltung von evtl. Tiefgaragenzufahrten raten wir zur Beachtung dieser Kriterien:

- Bei der Anlage der Tiefgaragenausfahrten wäre darauf zu achten, dass die Sichtbeziehungen zu bevorrechtigten Nutzern des Gehwegs und der Fahrbahn nicht durch Stützmauern, Brüstungen, Einbauten, Möblierung, Pfosten oder Bepflanzung beeinträchtigt werden. Begrünung sollte unter diesem Aspekt kritisch überprüft werden. Bei der Pflanzenauswahl wäre auf geeignete Standorte und Wuchsformen zu achten, die keine Sichtprobleme auslösen.
- Sofern die Zufahrenden in die Tiefgaragen eine Schranke/Schloss/Tor bedienen oder eine Ampelregelung beachten müssen, sollten sich diese nicht im öffentlichen Verkehrsraum aufstellen müssen.
- Um unberechtigtes und behinderndes Parken vor Ein-Ausfahrten möglichst zu verhindern, sollten diese und die davor liegende Verkehrsflächen (z.B. durch dynamisch abgesenkte Bordsteine) so gestaltet werden, dass sie das Erkennen der Tiefgaragenzufahrten erleichtern. Dies ist auch für die spätere Überwachung wichtig.

Aus kriminalpräventiver Sicht:

Siehe beigefügtes Dokument der Polizeilichen Prävention.

Freundliche Grüße

Reiner Durst Polizeipräsidium Ulm Führungs- und Einsatzstab Einsatz/Verkehr Münsterplatz 47 89073 Ulm





POLIZEIPRÄSIDIUM ULM REFERAT PRÄVENTION

StB Einsatz
-Sachbereich Verkehr-

Datum 27.07.2020
Name Klaus Fensterle
Durchwahl 07351/447-123

E-Mail Klaus.Fensterle@polizei.bwl.de

Ulm.PP.Ref.Praev@polizei.bwl.de

Aktenzeichen -ohne-.....

(Bitte bei Antwort angeben)

№ Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Ulm-Stadtteil Jungingen, Unter dem Hart – Teil 2.1

Stellungnahme aus städtebaulicher, sowie kriminalpräventiver Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Sicherheit durch Stadtgestaltung

"Das Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit zählt zu den Grundbedürfnissen und hat für das Wohlbefinden eine große Bedeutung. Das tägliche Erlebnis von Verwahrlosung, Vandalismus und Zerstörung kann Angst erzeugen. Daher kommt dem Erscheinungsbild im öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden und in den Siedlungen von Wohnungsgesellschaften ein hoher Stellenwert zu." (Herbert Schubert, "Sicherheit durch Stadtgestaltung", 2005)

Prävention im baulichen Zusammenhang bedeutet, dass eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes Risiken und Fehlentwicklungen möglichst ausschalten bzw. minimieren sollte. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden.

Nachfolgende Punkte bitten wir den weiteren Planungen zu beachten:

Sicher Wohnen

Ein sicheres Wohnen wird u. a. durch die städtebauliche Form, die architektonische Gestaltung und die technische Ausstattung beeinflusst. Die soziale Kontrolle innerhalb des Wohngebiets spielt hier eine große Rolle. Aufgrund der natürlichen "Überwachung" durch die Bewohner können potentielle Täter abgeschreckt werden, da das Entdeckungsrisiko für sie zu groß scheint.

Anhand des Funktionsplanes ist ersichtlich, dass die Eichstraße wohl fortgeführt werden soll. Sie führt am neu zu erschließenden Quartier vorbei. Oft entstehen Tatgelegenheiten dadurch, dass auf Wegen an Ortsrandlagen Fluchtfahrzeuge abgestellt werden können.

Um dies zu reduzieren sollte hier eine durchgehende Beleuchtung installiert werden. Dadurch wäre eine erhöhte Sozialkontrolle möglich. Ebenso sollte die Begrünung generell niedrig gehalten werden.

Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Wege und Gebäude so zu konzipieren, dass es keine dunklen Bereiche gibt und die Wege und Eingänge vollständig bei Dunkelheit ausgeleuchtet sind. Eine mangelhafte Beleuchtung fördert Unsicherheitsgefühle und kann zu einer Verwahrlosung dieser Bereiche führen.

Freiflächen

Die Gestaltung der Außenanlagen und Freiflächen spielt aus Sicht der Kriminalprävention eine große Rolle. Wenn diese von den Bewohnern "angenommen" werden, sorgt dies für eine Belebung der Bereiche und somit für eine soziale Kontrolle dieser. Die (informelle) soziale Kontrolle mindert wesentlich die Tatgelegenheiten in diesen Bereichen.

Die Bepflanzung sollte dem Freibereich Struktur geben, jedoch keine unübersichtlichen Nischen schaffen. Hecken- und Strauchbepflanzung sollte klein gehalten werden, um die Übersichtlichkeit des Bereichs zu gewährleisten.

Zugangsbedingungen und technische Sicherung

Eine sehr wichtige Rolle spielt die technische Sicherung der Gebäude. Denn besonders die Zahl der Wohnungseinbrüche beeinflusst das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen Bürger nachhaltig und negativ. Ein Wohnungseinbruch hinterlässt nicht nur bei den Betroffenen seine Spuren, sondern kann das Sicherheitsgefühl des ganzen Wohngebietes beeinträchtigen. Sicherungstechnik kann präventiv dem Wohnungseinbruch entgegengewirkt werden.

Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies billiger und effektiver als im Nachhinein nachzurüsten.

Im Hinblick auf mögliche Gefährdungsszenarien ist anzudenken, dass eine ungehinderte Zufahrt zum Innenbereich / -hof vom Quartier ggf. durch Stufen, Poller oder auch Bäume erschwert werden kann.

Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ulm ist gerne bereit die Bauträger/Bauherren <u>kostenlos und unverbindlich</u> bzgl. eines individuellen Sicherungskonzeptes zu beraten.

Gez.

Klaus Fensterle

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Freiburg i. Br., 29.07.2020 Durchwahl (0761) 208-3047

Name: Mirsada Gehring-Krso 2511 // 20-07375

Stadt Ulm SUB 89070 Ulm

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Unter dem Hart - Teil 2.1" in Ulm, Lkr. Ulm (TK 25: 7525 Ulm-Nordwest, TK 25: 7526 Ulm-Nordost)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben Az. SUB - Erg vom 09.07.2020

Anhörungsfrist 14.08.2020

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Unteren Süßwassermolasse. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

SUB V-159/2020-Hs 07.09.2020 Nst. 6042

SUB I

Bebauungsplan "Unter dem Hart - Teil 2.1"

SUB V nimmt zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Bodenschutz

In "Ziffer 3. Hinweise" ist Absatz 2 zu streichen und in einer separaten Ziffer 3. wie folgend abzufassen:

"Bodenschutz (§ 202 BauGB)

Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN19639, DIN 18915 sowie den vorliegenden Leitfäden zum Schutz der Böden bei Auftrag von kultivierbaren Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.

Die bei der Erschließung und Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen sollen weitgehend vor Ort wiederverwendet werden. Für nicht vor Ort verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Verwendungsmöglichkeiten im Landschaftsbau oder bei Rekultivierungen vorzusehen.

Auf den zukünftigen Freiflächen sind im Oberboden die der Nutzung entsprechenden Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch einzuhalten. Für PAK und BaP gelten die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg 2019 empfohlenen FoBiG-Prüfwertvorschläge.

Die Erschließungsarbeiten und Arbeiten an öffentlichen Grünfläche sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung, ausgeführt durch ein Fachbüro, zu begleiten.

Naturschutz

Bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs wird davon ausgegangen, dass die privaten Zufahrten, öffentliche und private Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen ausgeführt werden. Entsprechend ist zu kontrollieren, ob die Flächen auch dementsprechend umgesetzt werden, da ansonsten die Berechnung des Kompensationsbedarfs fehlerhaft ist.

Bei der geplanten Bebauung werden 2-3 Feldlerchenreviere beeinträchtigt, bzw. unnutzbar gemacht. Als CEF-Maßnahme für die beeinträchtigten Feldlerchenreviere sind in der Umgebung 2 Bracheflächen dauerhaft anzulegen.

Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ist es nicht ausreichend als Ersatz Feldlerchenfenster anzulegen wie bisher, sondern es ist erforderlich, für jedes wegfallende Revier einen Brachestreifen mit mindestens 1.000m² anzulegen. Hierzu ist eine entsprechend qualifizierte Person zu beauftragen, die geeignete Flächen identifiziert und der unteren Naturschutzbehörde über die Maßnahmen berichtet.

Erforderlich sind Angaben zu

- o Art und Umfang der Maßnahme
- o ökologische Wirkungsweise
- Benennung geeigneter Flächen mit konkreter Angabe der Flurstücke und Lage der Brachestreifen auf dem Flurstück. Die Flächen müssen langfristig zur Verfügung stehen. Die Geeignetheit der Flächen ist mit dem Gutachter und SUB V vorab abzustimmen.
- o exakte räumliche Dimension der 2 x 1000 m² Bracheflächen: Lagekriterien als Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahmen:
 - Breite ≥ 20m, aber mind. ≥ 10m (Fläche mind. 1000m² je Revier)
 - Mindestabstände von Kulissen (≥ 150m)
 - Lage nicht parallel zu angrenzenden Feldwegen
 - Möglichst mehrere Maßnahmenflächen im räumlichen Verbund
- o Beginn und Dauer der Maßnahme (Umsetzungszeitrahmen)
- o Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird
- o rechtliche Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit) oder Maßnahmenkonzept
- o Die Maßnahme muss unmittelbar an den voraussichtich betroffenen Exemplaren einer Art ansetzen (hier: Feldlerche), mit diesem räumlich-funktional verbunden sein und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Die Funktionserfüllung der festgesetzen artenschutzbezogenen Maßnahme muss gegeben sein.
- o Dauer von Unterhaltungsmaßnahmen
- o Festlegung von Funktionskontrollen wie Monitoring (Art und Umfang), welches im Anschluss an die Anlage des Brachestreifens zu erfolgen hat

Aus den Aufgabenbereichen Altlasten sowie Arbeits- und Umweltschutz , und Wasserrecht werden keine Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben erhoben.

Haas

Freigabe durch: Walker-Zick am: 07.09.2020

Versand durch: Müller am: 07.09.2020



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart

Stadt Ulm SUB

89070 Ulm

REFERENZEN Frau Ergün/SUB-Erg/Ihr Schreiben vom 09.07.2020

ANSPRECHPARTNER PTI 22 Günter Mayer

TELEFONNUMMER +49 7161 1009-111/Mail/MayerG@telekom.de

DATUM 14.08.2020

BETRIFFT Bebauungsplan "Unter dem Hardt 2.1" gem. § 3 Abs 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

i.V.

i.A.

Peter Mangold

Mengel Peter

Günter Mayer

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Südwest, Nauheimerstr. 98-101, 70372 Stuttgart Postanschrift: Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart

Telefon: +49 711 270-0 | Telefax: +49 711 999-2069 | Internet: www.telekom.de/service

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria, Stettner, Dagmar Vöckler-Busch Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262